

## Sitzungsvorlage

### Sachverhalt

Der Verwaltungsgerichtshof Baden Württemberg hat durch das Urteil vom 11.03.2010 (Aktenzeichen 2 S 2938/08) erreicht, dass in allen Kommunen des Landes die Gesplittete Abwassergebühr eingeführt werden muss.

Begründet wurde das Urteil damit, dass die Erhebung einer nach dem Frischwassermaßstab berechneten einheitlichen Abwassergebühr für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung auch bei kleineren Gemeinden gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG sowie das Äquivalenzprinzip verstößt.

Abwassergebühren sind danach ab sofort getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung zu erheben.

Nach ständiger Rechtsprechung muss dem Gemeinderat bereits vor der Beschlussfassung über eine Gebührensatzung eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelte Gebührenbedarfsberechnung vorliegen.

Die in der Gebührenkalkulation ermittelten Sätze stellen Obergrenzen dar, die nach § 14 Abs. 2 KAG nicht überschritten werden dürfen.

Der Gemeinderat hat im Rahmen einer solchen Gebührenkalkulation als satzungsgebendes Organ bestimmte Ermessens- und Prognoseentscheidungen zu treffen. Diese Entscheidungen sind gerichtlich dahingehend überprüfbar, ob das jeweilige Ermessen fehlerfrei ausgeübt wurde.

Bei einer Gebührenkalkulation hat der Gemeinderat Ermessensentscheidungen über folgende Punkte zu treffen:

### **1. Verwaltungs- und Betriebsaufwand**

Als laufende Kosten und Einnahmen der Abwasserbeseitigung liegen den Gebührenkalkulationen 2024 - 2026 die entsprechenden Planansätze des Haushaltsjahre 2024 bis 2026 zugrunde.

## **2. Abschreibungen**

Durch die im Anlagenachweis gewählten Abschreibungssätze werden die jährlichen Abschreibungen festgelegt.

Die dort verwendeten Prozentsätze entsprechen den Richtwerten der KGSt sowie den Afa- Tabellen des Bundesfinanzministeriums.

Die der vorliegenden Gebührenkalkulation zugrundegelegten Abschreibungs- und Auflösungsbeträge wurden dem fiktiv auf den Stand 31.12.2024, 31.12.2021 bzw. 31.12.2026 fortgeschriebenen Anlagenachweis der Gemeinde entnommen.

## **3. Kalkulatorischer Zins**

In der Abwasserbeseitigung wurde in der Gebührenkalkulation ein Mischzinssatz in Höhe von 4,0 % für das Jahr 2024, von 3,9 % für das Jahr 2021 und von 3,8 % für das Jahr 2026 angesetzt. Die Zinssätze ergeben sich aus den Zinsen für langfristige Kommunalkredite einerseits und für langfristige Geldanlagen andererseits.

## **4. Kostenaufteilung Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung**

Die Planansätze der Jahre 2024 bis 2026 wurden in die Bereiche Schmutzwasserbeseitigung, Niederschlagswasserbeseitigung und Straßenentwässerung aufgeteilt. Kosten von Anlagen, welche direkt der Schmutzwasser- bzw. der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnen sind, wurden ohne Aufteilung direkt dem jeweiligen Kostenträger zugeordnet.

Bei Einrichtungen, die der Ableitung und Reinigung von Schmutz- und Niederschlagswasser dienen, werden die betreffenden Kostenanteile mit Hilfe allgemeiner Erfahrungswerte geschätzt<sup>1</sup>.

Die in den Gebührenkalkulationen 2024 bis 2026 zugrundegelegten Aufteilungssätze sind in der Anlage "XVI. Verteilerschlüssel" aufgeführt.

## **5. Straßenentwässerungskostenanteil**

Bei der Erhebung der Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung bleiben die Kosten für die Straßenentwässerung außen vor (§ 17 Abs. 3 KAG). Die Kosten werden geschätzt, da eine exakte Berechnung mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich ist. Diese Schätzung ist

---

<sup>1</sup> vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

## **Gemeinderatsvorlage zur Gebührenkalkulation Getrennte Abwassergebühr Stadt Tengen**

rechtlich anerkannt und es wird auf allgemeine Erfahrungswerte zurückgegriffen<sup>2</sup>. Die zugrundegelegten Prozentsätze zur Berechnung der jeweiligen Kostenanteile für die Straßentwässerung sind in den Gebührenkalkulationen 2024 bis 2026 in der Anlage "XVI. Verteilerschlüssel" aufgeführt.

### **6. Kostenüber-/unterdeckungen**

In den Gebührenkalkulationen für die Jahre 2024 bis 2026 wurden die Ergebnisse der Nachkalkulationen 2016 bis 2018 und 2019 entsprechend der Aufstellung in Anlage XVII, als gebührenfähiger Aufwand berücksichtigt.

### **7. Bemessungsgrundlagen**

Als Verteilungsmaßstab für die Schmutzwassergebühr 2024 bis 2026 wurden folgende Schmutzwassermengen zugrundegelegt:

2024 – 203.292 m<sup>3</sup>

2025 – 207.357 m<sup>3</sup>

2026 – 211.500 m<sup>3</sup>

Als ansatzfähige Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr 2024 bis 2026 wurde von folgenden maßgeblich versiegelten Flächen ausgegangen:

2024 – 440.295 m<sup>2</sup>

2025 – 449.100 m<sup>2</sup>

2026 – 458.082 m<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010, ebenfalls Urteil v. 07.10.2004 – 2 S 2806/02 – VBIBW 2005, S. 239

### **Beschlussantrag**

I. Dem Gemeinderat liegt die Gebührenkalkulation Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung für die Kalkulationsjahre 2024 bis 2026 (dreijähriger Kalkulationszeitraum) vollständig vor. Der Gemeinderat macht sich den Inhalt der Kalkulationen einschließlich des Erläuterungstextes und der Verteilerschlüssel zu eigen und beschließt sie komplett.

Er bestätigt die dort vorgenommenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen und beschließt diese ausdrücklich.

#### **Insbesondere werden folgende Festlegungen getroffen:**

a) Die den Gebührenkalkulationen zugrundegelegten Abschreibungs- und Auflösungsbeträge sowie Restbuchwerte als Grundlage zur Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung werden aus dem, fiktiv auf den Stand 31.12.2024, 31.12.2025 bzw. 31.12.2026 fortgeschriebenen, Anlagenachweis der Gemeinde übernommen.

b) Der kalkulatorische Mischzinssatz in der Abwasserbeseitigung wird für das Jahr 2024 auf 4,0 %, für das Jahr 2025 auf 3,85 % und für das Jahr 2026 auf 3,60 % festgesetzt.

c) Die Kosten für die Straßenentwässerung bleiben bei der Berechnung des gebührenrelevanten Aufkommens unberücksichtigt.

d) Der Gemeinderat beschließt als Bemessungsgrundlage für die Schmutzwasserbeseitigung bzw. Schmutzwassergebühr für 2024 eine Menge von 203.292 m<sup>3</sup>, für 2025 eine Menge von 207.357 und für 2026 eine Menge von 211.500 m<sup>3</sup>.

e) Für die Niederschlagswasserbeseitigung bzw. Niederschlagswassergebühr wird die abflussrelevante Fläche in folgender Höhe festgesetzt: für 2024 – 440.295 m<sup>2</sup>, für 2025 – 449.100 m<sup>2</sup> und für 2026 – 458.082 m<sup>2</sup>.

f) Der Gemeinderat beschließt die Festsetzung der Straßenentwässerungskostenanteile entsprechend den in Anlage "XVI. Verteilerschlüssel" den Gebührenkalkulationen 2024 bis 2026 aufgeführten Prozentsätze.

## Gemeinderatsvorlage zur Gebührenkalkulation Getrennte Abwassergebühr Stadt Tengen

g) Der Gemeinderat beschließt die Festsetzung der in Anlage "XVI. Verteilerschlüssel" der Gebührenkalkulationen 2024 bis 2026 aufgeführten Prozentsätze zur Aufteilung der Kosten und Einnahmen auf die Bereiche Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung.

h) Der Gemeinderat beschließt den Ausgleich der Über-/Unterdeckung als gebührenfähigen Aufwand in den Gebührenkalkulationen 2024 bis 2026 entsprechend der Darstellung in der Anlage XVII.

l) Der Gemeinderat setzt für 2024 bis 2026 folgende Gebühr fest:

**Schmutzwasserbeseitigung** ,.. € /m<sup>3</sup>

**Niederschlagswasserbeseitigung** ,.. € /m<sup>2</sup>

**II. Die Gebühreobergrenze** im Kalkulationszeitraum 2024 bis 2026 beträgt laut Gebührenkalkulation

Ohne Verrechnung der Über- und Unterdeckungen:

für die Schmutzwasserbeseitigung 2,88 € /m<sup>3</sup>

für die Niederschlagswasserbeseitigung 0,31 € /m<sup>2</sup>

Mit Verrechnung der Über- und Unterdeckungen:

für die Schmutzwasserbeseitigung 2,77 € /m<sup>3</sup>  
(Ausgleichsbetrag Überdeckung von 73.309,59 €)

für die Niederschlagswasserbeseitigung 0,30 € /m<sup>2</sup>  
(Ausgleichsbetrag Überdeckung von 21.378,79 €)

Der Gemeinderat muß beschließen, in welcher Höhe er den Gebührensatz festsetzt. Dabei steht es in seinem Ermessen, ob er die *Gebühreobergrenze* wählt oder einen Betrag *unterhalb* der Obergrenze festlegt.

Es ist dabei zu berücksichtigen, daß eine durch die Festsetzung einer Gebühr unterhalb der Obergrenze eintretende Unterdeckung, ohne weitergehenden Beschluss, in den folgenden Jahren nicht mehr verrechnet werden darf.